

schen; Er soll auch weiter nachforschen / was
 und wie viel Gefangene nach der Ausstau-
 schung überblieben und noch vorhanden
 seyn / und wann einige von Condition dar-
 unter sich befinden / kan man solche auff ihre
 gegebene Parole entweder nach dem auffge-
 richteten Cartell / oder wann keines gema-
 chet / nach convenirter Summa auff eine ge-
 wisse Zeit loslassen / damit sie wegen der
 Zahlung umb so viel bessere Anstalt ma-
 chen können / und wann die Zeit verflossen /
 entweder das Lösegeld baar erlegen / oder
 sich als Gefangene wieder einstellen. Was
 die arme gefangene Soldaten anbelanget /
 kan man solchen / wenn sie keine Dienste an-
 nehmen wollen / durch ihre Arbeit Unter-
 halt verschaffen / und sie so lange in Verwah-
 rung behalten / bisz sich eine andere Gelegen-
 heit ereigen möge / solche auszuwechseln / o-
 der nach gemachten Frieden. Schluß loszu-
 lassen. Es soll auch ein General / was die
 Beute anreicht / Sorge tragen / daß das
 vom Feinde hinterlassene *Aerarium publi-*
cum, Geschütze / Munition, Proviant und die
 darzu gehörige Wägen sampt der Anspan-
 ne / als Sachen so allein dem Landes-Herrn
 zugehören / nicht geraubet / vertheilet / und
 unter das Volck gebracht werden; sondern